

Inhalt:

1. Die neue Umsatzsteuerbefreiung für Wohlfahrtspflegeeinrichtungen
2. Konkurrentenklage gegen Steuerbegünstigung ist zulässig

1. Die neue Umsatzsteuerbefreiung für Wohlfahrtspflegeeinrichtungen

Das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ bringt für gemeinnützige Einrichtungen eine ganze Reihe von Änderungen bei den Umsatzsteuerbefreiungsregelungen. Wir erläutern hier und in den folgenden Ausgaben unseres Newsletters die Neuerungen.

*Hinweis: Unsere Übersicht über die steuerlichen Änderungen zum Jahreswechsel in letzten Vereinsinfobrief enthielt einen Fehler: **Die Änderungen im Umsatzsteuergesetz treten schon zum 1.01.2020 in Kraft.***

Die Rechnung des § 4 Nr. 18 UStG lautet künftig:

„eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen, wenn diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden. Etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden. Für in anderen Nummern des § 4 bezeichnete Leistungen kommt die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht.“

Das entspricht weitgehend Artikel 132 Abs. 1 g der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL). Diese befreit

„eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen, einschließlich derjenigen, die durch Altenheime, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen bewirkt werden“.

Art. 132 Abs. 1 g MwStSystRL befreit aber nur als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Organisationen. Der neue § 4 Nr. 18 UStG setzt dagegen nur die fehlende Gewinnerzielungsabsicht voraus.

Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

Die neue Regelung des § 4 Nr. 18 UStG nennt drei Voraussetzungen für die Steuerbefreiung:

- Es muss sich um **eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen** handeln.
- Die Leistungen müssen von Einrichtungen **ohne systematische Gewinnerzielung** erbracht werden.

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 375 – Ausgabe 1/2020 – 8.01.2020

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von vereinsknowhow.de und [bnve e.V.](http://bnve.de)

- Die Leistung darf **nicht unter eine andere Regelung des § 4 UStG** fallen – also nicht schon nach anderen Vorgaben befreit sein.

Was ändert sich?

In der Neuregelung fehlen mehrere Anforderungen der bisherigen Befreiungsvorschrift:

- Die formelle Gemeinnützigkeit wird nicht mehr verlangt, sondern nur ein fehlendes Gewinnstreben.
- Die Mitgliedschaft in einem anerkannten Wohlfahrtsverband ist nicht mehr erforderlich.
- Es ist also nicht mehr gefordert, dass die Preise unter denen vergleichbarer nicht begünstigter Unternehmen liegen.

Hinweis: Von Bedeutung ist vor allem, dass die Mitgliedschaft in einem anerkannten Wohlfahrtsverband entfällt. Vielfach wurden gemeinnützige Einrichtungen hier bisher nur Mitglied, um in den Genuss der Steuerbefreiung zu kommen.

Einrichtung ohne Gewinnstreben

Einrichtungen dürfen nach der neuen Vorschrift keine systematische Gewinnerzielung anstreben und dürfen etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, nicht verteilen, sondern müssen sie zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwenden.

Dabei hält der EuGH es ausdrücklich für zulässig, Rücklagen für die Finanzierung der Erhaltung und künftigen Verbesserung der Anlagen zu bilden. Die Einrichtung darf sogar systematisch danach streben, Überschüsse zu erwirtschaften, wenn sie sie anschließend für die Durchführung ihrer Leistungen verwendet (EuGH, 21.3.2002, Rs C-174/00).

Damit sind nach den deutschen Steuervorschriften gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Einrichtungen in jedem Fall Einrichtungen ohne Gewinnstreben im Sinn des neuen § 4 Nr. 18 UStG.

Grundsätzlich gilt die Steuerbefreiung auch für nicht als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen. Unklar ist aber, wie solche Einrichtungen den Nachweis des fehlenden Gewinnstrebens führen können. Nach Auffassung des EuGH ist es Sache der zuständigen nationalen Stellen (in Deutschland also der Finanzämter), zu prüfen, ob eine Einrichtung nach ihrem satzungsmäßigen Zweck und unter den konkreten Umständen des Falles die Voraussetzungen erfüllt (EuGH, Urteil vom 21.3.2002, Rs C-174/00).

Die Frage, ob das Fehlen eines Gewinnstrebens auch ohne formelle Gemeinnützigkeit angenommen werden kann, hat der BFH dem EuGH zur Prüfung vorlegt (XI R 29/08). Eine Entscheidung steht aber noch aus.

Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen

Eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen liegen vor, wenn sich die Leistung unmittelbar hilfsbedürftige Menschen richtet. Der Gesetzentwurf bezieht das insbesondere auf wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit.

Insgesamt ist damit weiterhin gewährleistet, dass die Hauptaufgaben der anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitglieder unverändert von der Umsatzsteuer befreit sind.

Der Begriff „eng“ wird im Sinn von „unmittelbar“ verwendet. Insofern gilt hier die gleiche Vorgabe wie in der alten Vorschrift.

Nicht mehr unter die Befreiung nach § 4 Nr. 18 UStG fällt die Verpflegung von Schülern und Studenten. Die Steuerbefreiung dieser Leistungen ist künftig in § 4 Nr. 23c UStG geregelt.

Einzelfälle

Zu den eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen gehören nach bisheriger Rechtsprechung:

- die Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung körperlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen sowie Leistungen der ambulanten Pflege
- die Gestellung einer Haushaltshilfe (BFH, Urteil vom 30.7.2008, XI R 61/07),
- Leistungen der Kinderbetreuung (EuGH, Urteil vom 9.2.2006, C-415/04),
- Betreuungsvereine bei rechtlicher Betreuung nach § 1900 BGB (BFH, Urteil vom 17.2.2009, XI R 67/06).
- Hausnotrufdienste (BFH, Urteil vom 3.8.2017, V R 52/16)
- Arbeitsvermittlung an Arbeitsuchende mit einem Vermittlungsgutschein nach § 421 g SGB III (BFH, Urteil vom 29.7.2015, XI R 35/13)
- Verwaltungsleistungen für Zivildienstleistende und -träger (BFH, Urteil vom 23.7.2009, V R 93/07), sofern die Einsatzstellen mit den Freiwilligen Aufgaben im sozialen Bereich erfüllen.
- Verfahrensbeistände zur Vertretung der Kindesinteressen bei familienrechtlichen Verfahren (BFH, Urteil vom 17.7.2019, V R 27/17)

Der Gesetzentwurf nennt außerdem folgende Fälle:

- Leistungen der Schuldnerberatung im außergerichtlichen Insolvenzverfahren,
- die Leistungen der „Tafeln“,
- der Frauenhäuser nach § 36a SGB II,
- die Beratung und Hilfe für Obdach- und Wohnungslose,
- Beratungsleistungen für Angehörige drogen- oder alkoholabhängiger Menschen,
- Leistungen im Zusammenhang mit Migration (z.B. Beratung und Hilfe für Migrantinnen und Migranten, Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie für Flüchtlinge),
- Leistungen der Beratungsstellen für Ehe- und Lebensfragen,
- Beratung und Hilfe für Strafentlassene sowie für Prostituierte.

Keine Erweiterung anderer Befreiungsregelungen

Der neue § 4 Nr. 18 UStG regelt in Satz 3 ausdrücklich, dass für Leistungen die nach anderen Regelungen des § 4 befreit sind, die Steuerbefreiung nur unter den dort genannten Voraussetzungen in Betracht kommt.

Das soll sicherstellen, dass § 4 Nr. 18 UStG nicht zur Ausweichregelungen für Fälle wird, bei denen die Voraussetzungen der einschlägigen Befreiungsregelungen nicht vollständig erfüllt sind.

2. Konkurrentenklage gegen Steuerbegünstigung ist zulässig

Ein gewerblicher Anbieter, der durch die Steuerbegünstigung eines konkurrierenden gemeinnützigen Vereins Wettbewerbsnachteile vermutet, kann gegen das Finanzamt klagen.

Das stellt das Finanzgericht Düsseldorf fest. Geklagt hatte ein gewerbliches Unternehmen, in dessen Branche eine gemeinnützige GmbH mit einer Einrichtung zur beruflichen Integration und Arbeitstherapie tätig war. Das Finanzamt hatte sie zwar nicht als Integrationsprojekt i.S. des § 68 Nr. 3c AO, aber als allgemeiner Zweckbetrieb nach § 65 AO anerkannt.

Dagegen klagte der gewerbliche Konkurrent, mit der Begründung, der gemeinnützige Mitbewerber habe eine höhere Nettoumsatzrendite. Es sei daher damit zu rechnen, dass er im Verdrängungswettbewerb unterliegen werde.

Das FG ließ die Klage zu und gab dem Kläger im Ergebnis Recht. Ebenfalls zugelassen hat es die Revision vor dem Bundesfinanzhof.

Der Rechtsstreit betrifft aber einen Sonderfall. Hier war die gemeinnützige Einrichtung in einem typischen gewerblichen Unternehmensfeld tätig und kooperierte dabei eng mit einem anderen nicht begünstigten Anbieter.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 03.09.2019, 6 K 3315/17 K,G

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter **www.vereinsknowhow.de/werbung.htm**

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl